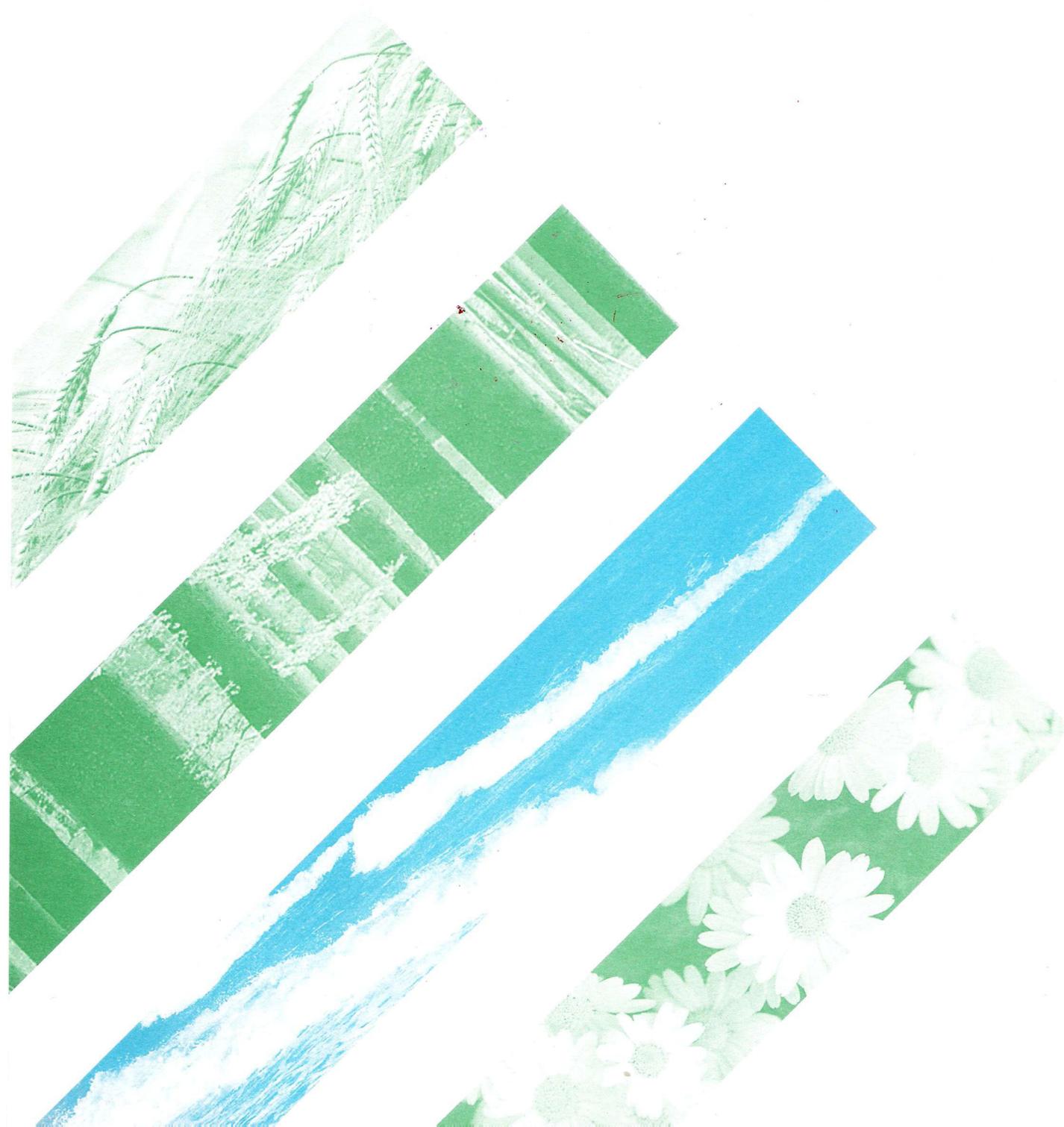




Immissionsschutz- Stellungnahme





Az.: Abt. 7 AG

Futterkamp, 17.06.2009
Tel. 04381/9009-15

Immissionsschutz-Stellungnahme

Beurteilung von zwei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung im Rahmen des B-Planes Nr. 4 für Lenste, Gemeinde Grömitz im Kreis Ostholstein.

Veranlassung:

Die Gemeinde Grömitz bittet um eine Immissionsschutz-Stellungnahme.

1. Geplante Wohnbebauung:

Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Ort Lenste, Gemeinde Grömitz.

2. In der Nähe liegende landwirtschaftliche Nutztierhaltung:/ Güllebehälter:

1. Schweinehaltung des Betriebes: Heinrich Mouglin, Langenredder 66
2. Rinderhaltung des Betriebes Henning Faasel, Wiesenredder 18

3. Verwendete Unterlagen:

TA Luft (1. BImSchVwV)

Gemeinsamer Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 16.06.2008

VDI-RL 3471 Emissionsminderung Tierhaltung Schweine v. Juni 1986

Orts- und Übersichtsplan M ca. 1 : 5.000

4. Datenerhebung fand statt am 16.06.2009

5. Datenschutz: Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die betrieblichen Zahlenangaben wird hingewiesen

6. Beschreibung der viehhaltenden Betriebe

Betrieb 1:

Herr Heinrich Mouglin betreibt auf seiner Betriebsstätte Langenredder 66 eine Mast-schweinehaltung mit einer Stallkapazität von 62,5 GV (Großvieheinheiten) im Flüssigmistverfahren. Die Entlüftung des Stalles erfolgt über eine Zwangslüftung über Dach. Der Flüssigmist wird in einem südöstlich des Stalles befindlichen Behälter gelagert. Der Stall ist z.Z. aus betrieblichen Gründen nicht belegt und befindet sich in der Renovierung.

Betrieb 2:

Herr Henning Faasel betreibt auf seiner Betriebsstätte Wiesenredder 18 eine Rinderhaltung mit einer Stallkapazität von ca. 10 GV. Die Tiere werden überwiegend auf der Weide gehalten und lediglich bei extrem winterlichen Verhältnissen aufgestallt.

7. Abstandsbeurteilung für die viehhaltenden Betriebe

Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 16.6.2008 (V 61-570.490.101, IV 64) sind in Schleswig-Holstein zur Abschätzung der Immissionssituation für Stallanlagen mit Rinderhaltung die Mindestabstände nach der Abstandskurve der VDI 3471 zu ermitteln. Nach dem Erlass ist das Lebendgewicht der Rinder mit dem Faktor 0,25 zu gewichten und bei 100 VDI-Bewertungspunkten sind die halbierte bzw. vollen Mindestabstände nach dem Abstandsdiagramm der VDI 3471 zu bestimmen. Der Betrieb mit Rinderhaltung ist daher mit der vorgegebenen Gewichtung nach der VDI 3471 berechnet worden.

Für die Beurteilung der Schweinehaltung wurde die VDI - Richtlinie 3471 direkt (ohne Gewichtung) angewandt.

Mindestabstände für die Tierhaltung nach der VDI 3471

Betrieb	Tierle- bendmasse GV	Geruchlich gewertete Tierlebend- masse mt in GV ¹⁾	VDI-Punkte Ausrüstung Emissions- minderung	Richtlinien- Mindestabstand	
				voll m	halbiert m
Nr. 1 (Mougin)	62,5	62,5	65	254	127
Nr. 2 (Faasel)	10,0	2,5 ¹⁾	100	_2)	_2)

¹⁾ Gewichtung der spezifischen Geruchsströme für die Rinder (Faktor 0,25).

²⁾ Die Rinderhaltung des Betriebes Faasel liegt mit 2,5 GV unterhalb der von der VDI 3471 vorgesehenen Geringfügigkeitsgrenze (Bagatellgrenze) von 10 GV. Von solchen kleinen Tierbeständen sind nur geringe Geruchsemissionen zu erwarten, so dass keine Vergabe eines Mindestabstandes notwendig ist.

Gemäß Urteil des OVG Münster vom 17.04.1985 sind Dorfgebiete und analog dazu Wohnhäuser im Außenbereich nicht als Wohnbebauung im Sinne der TA-Luft anzusehen. Daher ist in nicht beplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne von § 34 Baugesetzbuch, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht, und gegenüber festgesetzten Dorfgebieten (MD-Gebieten nach § 5 Bau-NVO) sowie gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich ein höheres Maß an Geruchsstoffimmissionen zuzumutbar.

Gegenüber diesen Gebieten kann nach den Vorschriften der VDI-Richtlinien und der bisherigen Genehmigungspraxis der notwendige Mindestabstand auf die Hälfte verringert werden.

Der Gültigkeitsbereich der ermittelten vollen Mindestabstandsbereiche (gestrichelte rote Linie) gegenüber einer Wohnbebauung im Gebietscharakter Wohngebiet und der halbierten Mindestabstandsbereiche (durchgezogene rote Linie) gegenüber einer Wohnbebauung im Gebietscharakter Dorfgebiet ist in den beigefügten Übersichtsplan eingetragen worden.



Andersen-Götze

Anlage**Angaben des Deutschen Wetterdienstes Schleswig über die durchschnittlichen Windhäufigkeiten in der Region Lenste**

Messstelle: Eutin

in %	Windrichtung	Tage im Jahr
5,2	Norden	19
8,5	Nordosten	31
13,7	Osten	50
10,7	Südosten	39
12,3	Süden	45
18,9	Südwesten	69
19,5	Westen	71
8,5	Nordwesten	31
2,7	Windstille	10

Anlage zur Immissionsschutzstellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 17.06.2009 für Lenste, Gemeinde Grömitz im Kreis Ostholstein

✕ = Emissionsschwerpunkt

--- = Abstandsbereich (voller Mindestabstand) nach VDI-RL 3471

— = um 50 % reduzierter Abstandsbereich (Geruchsschwellenwert) nach VDI-RL 3471

■ = Schweinestall Betrieb 1 = H. Mouglin, Langenredder 66

■ = Rinderstall Betrieb 2 = H. Faasel, Wiesenredder 18

Maßstab: ca. 1 : 5.000

Mit einer Stallkapazität von 10,0 GV, bzw. 2,5 GV geruchsgewichtet fällt der Viehbestand des Betriebes Faasel deutlich unter die von der VDI-Richtlinie 3471 vorgesehene Geringfügigkeitsgrenze von 10 GV, so dass die Vergabe eines Mindestabstandes nicht erforderlich ist.

